

Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen des Regierungspräsidiums gewährleistet das neue Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg ([Landesinformationsfreiheitsgesetz](#) - LIFG).

Besondere Rechtsvorschriften zum Informationszugang (z. B. Umwelt- und Verbraucherinformationsrecht) gehen dem LIFG vor, sofern sie den Zugang abschließend regeln.

Ein Antrag kann gestellt werden von allen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüssen, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind. Eine Begründung eines Informationsinteresses ist nicht erforderlich.

Der Antrag ist abzulehnen, soweit das Regierungspräsidium nach § 2 LIFG vom Anwendungsbereich ausgenommen ist oder wenn ein Ablehnungsgrund zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG, zum Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG oder zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG vorliegt. Eine Ablehnung kommt aus den in § 9 Abs. 3 LIFG genannten Gründen (z. B. unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand) in Betracht.

Regelungen zu Antrag und Verfahren sind in § 7 LIFG, § 8 LIFG und § 9 LIFG enthalten. Der Antrag kann formfrei gestellt werden, die antragstellende Person muss identifizierbar sein. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird.

Um dem Regierungspräsidium das Auffinden der gewünschten Information zu erleichtern, ist es hilfreich, möglichst konkrete Angaben zu dem Vorgang zu machen. Sinnvoll sind z. B. die Angabe des Aktenzeichens, der Bearbeiterin oder des Bearbeiters sowie Hintergrundinformationen und Zusammenhänge oder Hinweise zu bereits erfolgten Anfragen.

Die Kontaktdaten für Anträge nach LIFG lauten:

Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg i. Br.

Email: poststelle@rpf.bwl.de

Es wird schriftliche oder elektronische Antragstellung empfohlen.

Berührt der Antrag Belange von anderen Personen, wird das Regierungspräsidium die betroffenen Personen bei der Bearbeitung des Antrags anhören. In diesem Fall sollen Anträge begründet werden und für die Anhörung dieser Personen eine Erklärung enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die betroffene Person weitergegeben werden dürfen. Wenn die antragstellende Person sich mit einer Unkenntlichmachung von bestimmten Informationen (z. B. personenbezogene Daten) einverstanden erklärt, kann die Anhörung anderer Personen entfallen, wodurch das Verfahren beschleunigt und Kosten gesenkt werden.

Kosten für die Antragsbearbeitung können erhoben werden. Das Regierungspräsidium übersendet der antragstellenden Person zunächst eine Information über die maximalen Kosten, falls diese 200 € voraussichtlich übersteigen werden. Der Antrag kann daraufhin aufrechterhalten oder kostenlos zurückgenommen werden.

Die weitergehenden Anwendungshinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg zum LIFG finden Sie [hier](#).

Auch ohne einen Antrag sind viele Informationen aus dem Regierungspräsidium auf unserer Homepage (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Seiten/default.aspx>) für Sie elektronisch abrufbar (wie z. B. Pressemeldungen und Publikationen). Unser [Organigramm](#) gibt Ihnen einen Überblick über den Aufbau des Regierungspräsidiums.